

**VERORDNUNG**  
**des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Schutz**  
**des Steinbruchs bei Dünzing, Stadt Vohburg a. d. Donau,**  
**als Landschaftsbestandteil vom 20.05.1988**  
(abgedruckt im Amtsblatt für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm  
am 26. Mai 1988 Nummer 20/21)

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Pfaffenhofen folgende, mit Schreiben der Regierung vom 25.3.1988, Nr. 820-8632-2/87 genehmigte Verordnung.

**§ 1**

**SCHUTZGEGENSTAND**

- 1) Der zwischen den Gemeindeteilen Oberdünzing und Dünzing, Stadt Vohburg a. d. Donau, auf den Grundstücken Fl.Nr. 347 und zum Teil auf der Fl.Nr. 345 der Gemarkung Dünzing gelegene Steinbruch, wird unter der Bezeichnung „Steinbruch bei Dünzing“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.
- 2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3 ha.
- 3) Das geschützte Gebiet ist in einer Karte M 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, am 20.5.1988, eingetragen.  
Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Der „Steinbruch bei Dünzing“ ist als Landschaftsbestandteil zu schützen, um

1. die für diesen Biotop typischen Halbtrockenrasen an den Hängen und Kuppen zu erhalten und
2. diese Erhebung am nördlichen Donauufer auf Juragestein zu sichern und zu bewahren.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
  3. Straßen, Plätze, Wege oder Hochsitze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
  5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  6. standortfremde, nicht heimische Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
  10. das Gelände oder das Grundwasser zu verunreinigen, sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
  11. Feuer anzumachen,
  12. Dränungen durchzuführen,
  13. Einzelbäume, Gehölzgruppen und Sträucher zu entfernen,
  14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
  15. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten sowie mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren, oder diese dort abzustellen; unberührt bleiben straßenverkehrsrechtliche Widmungsbeschränkungen sowie verkehrsrechtliche Anordnungen,
  16. zu zelten,
  17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

18. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln zu beseitigen oder in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu beseitigen.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3, 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen ausgenommen:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
4. die einzelstammweise bis truppweise Nutzung des Gehölzbestandes im ehemaligen Steinbruch und fachgerechte Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen in der Kieferaufforstungsfläche,
5. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
6. Übungen der Bundeswehr §§ 66 ff BLG nach Anmeldung.

## **§ 5**

### **Befreiung**

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25 000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25 000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 20.5.1988

31/173/2

Dr. Scherg, Landrat